



**Gesuch / Bewilligung für Allmendbenützung**

Version: 1.0

Seite 1 von 2

Grund der Allmendbenützung:

Betrifft:  Strasse und/oder  Trottoir

Beanspruchte Fläche: Länge \_\_\_\_\_ x Breite \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (Bitte Plan beilegen)

Benützung: Beginn: \_\_\_\_\_ / Ende: \_\_\_\_\_

**Gesuchsteller**

Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ Mobil-Nr: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Fax-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit **anerkannt**.

Ort, Datum

Unterschrift

Wird durch die Abteilung Bau & Planung, Bubendorf, ausgefüllt.

**BEWILLIGUNG**

Dem Gesuchsteller wird die Benützung der Allmend gemäss Gesuch

bewilligt  nicht bewilligt

GEMEINDEVERWALTUNG  
Bau & Planung

Bubendorf,

Leiter Werkhof / Strassenmeister

Kopie z. K. an:  
- Feuerwehr Bubendorf  
- Polizeistützpunkt Liestal  
- Entsorgungsdienstleister



### Allgemeine Bedingungen

1. Der Gesuchsteller unterstellt sich für die Dauer der Allmendbenützung dem Art. 7.3 des Strassenreglementes vom 13. September 2004.
2. Dem Gesuch ist ein Situationsplan, Mst. 1:500, mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche beizulegen.
3. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist **mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn im Doppel einzureichen an:**
  - *Gemeindeverwaltung Bubendorf, Werkhof, Hintergasse 20, 4416 Bubendorf*
  - oder**
  - *per E-Mail an [werkhof@bubendorf.swiss](mailto:werkhof@bubendorf.swiss)*

### Begriff der Allmend

4. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

### Vorübergehende Benützung der Allmend

5. Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
6. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 893).
7. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.00 m zu betragen!

### Gebühren

8. Ab 1. Tag der Beanspruchung gilt folgender Tarif:

bis 20 m <sup>2</sup> (Kurzbeanspruchung bis 3 Tage)	pausch.	CHF 20.–
bis 20 m <sup>2</sup>	pausch.	CHF 50.–/Monat
20 - 50 m <sup>2</sup>	pausch.	CHF 100.–/Monat
50-100 m <sup>2</sup>	pausch.	CHF 200.–/Monat
Baustellenbeleuchtung an die an der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen:		
Montage durch Elektra Baselland	pausch.	CHF 50.–
Wasserversorgung:		
Falsches Schliessen eines Hydranten	pausch.	CHF 100.–
9. Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist. Private Regelungen (z. B. Bauherrschaft / Unternehmerschaft) sind für die Gemeinde nicht relevant.
10. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeindeverwaltung Bubendorf, Werkhof, Hintergasse 20, 4416 Bubendorf, per E-Mail an [werkhof@bubendorf.swiss](mailto:werkhof@bubendorf.swiss) oder Tel. 061 931 23 22, gemeldet werden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!

### Schonung der Allmend

11. Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
12. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

### Räumung und Instandstellung der Allmend

13. Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen.
14. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
15. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenützung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.